

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 455 vom 30. Januar 2018

BE Obergericht, 2018-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_455

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 455 du 30 janvier 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 455 del 30 gennaio 2018

Regeste

Wiederherstellung Frist | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1.1

Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 5. Januar 2017 wurde A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) schuldig erklärt der Beschimpfung, der einfachen Verkehrsregelverletzung, des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall und der fehlenden schweizerischen Fahrzeugzulassung als Führerin eines Fahrzeugs mit ausländischem Fahrausweis und ausländischen Kontrollschildern. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin am 6. Januar 2017 Einsprache. Die Staatsanwaltschaft lud sie zu einer Vergleichsverhandlung wegen Beschimpfung und zur anschliessenden Einvernahme wegen der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz am 2. März 2017 vor, wobei sie ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens hingewiesen wurde. Die Beschwerdeführerin blieb der Vergleichsverhandlung und der Einvernahme unentschuldig fern. Hierauf verfügte die Staatsanwaltschaft am 6. März 2017, dass der Strafbefehl vom 5. Januar 2017 infolge unentschuldigten Nichterscheins in Rechtskraft erwachsen sei.

E. 1.2

Am 8. März 2017 erkundigte sich die Beschwerdeführerin unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 6. März 2017 telefonisch bei der Staatsanwaltschaft, ob man dagegen nichts vorkehren könne. Mit Schreiben vom 13. März 2017 wies sie die Staatsanwaltschaft auf die Möglichkeit eines Wiederherstellungsgesuchs hin, wobei ihr die Anforderungen an ein solches Gesuch erläutert wurden. Das Schreiben der Staatsanwaltschaft wurde der Beschwerdeführerin am 21. März 2017 zugestellt. Am 19. September 2017 wurde bei der Staatsanwaltschaft ein vom 7. September 2017 datierendes Schreiben von Dr. med. B. _____ abgegeben. Darin erwähnte der Arzt, die Beschwerdeführerin habe ihn am 7. September 2017 erstmals aufgesucht und erklärt, kurz nach der Geburt ihres ersten Sohnes am 13. Januar 2017 eine postnatale Depression erlitten zu haben. Diese müsse als mindestens mittelschwer eingestuft werden und habe mehrere Monate angehalten. Die depressive Episode sei u.a. gekennzeichnet gewesen durch den Verlust der Fähigkeit, die eigenen Interessen in öffentlichen Angelegenheiten zu wahren. Mit Schreiben vom 20. September 2017 informierte die Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführerin über die Frist und korrekten Modalitäten eines Wiederherstellungsgesuchs und setzte ihr eine Nachfrist von 10 Tagen zur Verbesserung. Am 4. Oktober 2017 ging bei der Staatsanwaltschaft ein weiteres, verspätetes und die Anforderungen an ein Wiederherstellungsgesuch nicht erfüllendes Schreiben der Beschwerdeführerin ein. Da die Beschwerdeführerin bei der ersten Ansetzung der Nachfrist nicht auf die Folgen der Nichtverbesserung hingewiesen

worden war, wurde dies mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 5. Oktober 2017 nachgeholt. Der Beschwerdeführerin wurde eine letztmalige Nachfrist zur Verbesserung innert 10 Tagen gewährt. Am 10. Oktober 2017 wandte sich die Beschwerdeführerin erneut telefonisch an die Staatsanwaltschaft. Am 16. Oktober 2017 gab sie an der Loge des Amtshauses Bern ein Schreiben ab, in welchem sie – soweit das Wiederherstellungsgesuch betreffend – ausführte, dass nun zwar schon mehrere Monate seit dem versäumten Einvernahmetermin vergangen seien, jedoch habe ihr Arzt Dr. med. B. _____ bestätigen können, weshalb sie damals nicht habe erscheinen können. Sie befinde

E. 1.3

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2017 wies Staatsanwaltschaft das Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der Frist (Einsprache-Einvernahme vom 2. März 2017) ab. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 30. Oktober 2017 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die Verfügung der Staatsanwaltschaft sei aufzuheben und es sei ihr die Frist zum Erscheinen an der Vergleichsverhandlung/Einvernahme wiederherzustellen. Die Generalstaatsanwaltschaft schloss am 14. November 2017 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2017 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag, «es sei ihr betreffend den vorgeworfenen Sachverhalt der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz und die Beschimpfung ein Rechtsanwalt beizuordnen und es sei ihr Kostenübernahme-Gutsprache zu erteilen». 2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die Abweisung ihres Wiederherstellungsgesuchs unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten. Der Streitgegenstand eines Beschwerdeverfahrens ist durch das Anfechtungsobjekt definiert. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. Oktober 2017 angefochten. Streitgegenstand bildet folglich lediglich, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht das Wiederherstellungsgesuch abgewiesen hat und damit einhergehend, ob die fehlende Rechtsmittelbelehrung auf der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. März 2017 einen Rechtsnachteil für die Beschwerdeführerin zu bewirken vermochte (vgl. dazu E. 3 hiernach). Soweit die Beschwerdeführerin Ausführungen zur materiellen Richtigkeit des Strafbefehls macht, ist hierauf nicht einzutreten. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 16. Dezember 2017. Die Beschwerdeführerin stellt damit sinngemäss ein Gesuch um Beiordnung einer amtlichen Verteidigung für das Hauptverfahren. Dies bildet nicht den Streitgegenstand.

E. 3

sich momentan in der zweiten Schwangerschaft, im fast siebten Monat, und es gehe ihr soweit gut und sie könne Dinge in Angriff nehmen. Es sei sicherlich ein Fehler von ihr gewesen, damals nicht am Termin zu erscheinen, doch möchte sie nochmals die Chance erhalten, um sich zum Sachverhalt, der dem Strafbefehl zugrunde liege, zu äussern.

E. 3.1

Mit Verfügung vom 6. März 2017 stellte die Staatsanwaltschaft die Rechtskraft des Strafbefehls vom 5. Januar 2017 infolge Rückzugsfiktion (unentschuldigtes Nichterscheinen der Beschwerdeführerin an der Vergleichsverhandlung/Einvernahme vom 2. März 2017) fest. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft enthielt keine

E. 3.2

Dies ist zu verneinen. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft in ihrer oberinstanzlichen Stellungnahme verwiesen werden: Aufgrund der polizeilichen Einvernahme vom 25. Oktober 2016 wusste die Beschwerdeführerin, dass sie mit der Zustellung von Mitteilungen und Entscheiden der Strafbehörde, insbesondere eines Strafbefehls, rechnen musste (EV S. 3). Bereits im Strafbefehl vom 5. Januar 2017 wurde auf die Folgen unentschuldigter Fernbleibens von einer Einvernahme hingewiesen. Auf ihre Einsprache hin wurde die Beschwerdeführerin zu einer Vergleichsverhandlung und anschliessender Einspracheeinvernahme vorgeladen. Die Rückzugsfolge bei unentschuldigtem Fernbleiben wurde durch Fettdruck besonders hervorgehoben, und es wurde auch ausdrücklich auf die Pflicht hingewiesen, eine allfällige Verhinderung unverzüglich zu melden, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Die Vorladung wurde der Beschwerdeführerin nachweislich zugestellt. Sie hat zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, den Inhalt der Vorladung nicht verstanden zu haben. Wenn sie trotz diesem Kenntnisstand ohne vorgängige Mitteilung eines Verhinderungsgrundes dem Termin fernblieb, so konnte und musste aus ihrem unentschuldigten Fernbleiben geschlossen werden, dass sie bewusst und unbeeinflusst auf eine weitere Beurteilung der im Strafbefehl erhobenen Vorwürfe verzichtete. Der beschwerdeweisen Anfechtung der Folge von Art. 355 Abs. 2 StPO wäre somit kein Erfolg beschieden gewesen, weshalb sich eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist erübrigt. Da die Möglichkeit, eine Wiederherstellung wegen unverschuldeter Terminversäumnis zu verlangen, durch die fehlende Belehrung über den Beschwerdeweg völlig unangetastet blieb, ist der Beschwerdeführerin durch diesen Mangel auch kein Rechtsnachteil erwachsen. Offensichtlich wollte die Beschwerdeführerin einzig geltend machen, es treffe sie an der Säumnis kein Verschulden, und eine solche Eingabe ist als Wiederherstellungsgesuch zu behandeln (BK 16 165 vom 09.05.2016). Da die mangelhafte Rechtsmittelbelehrung, wie dargetan wurde, für die Beschwerdeführerin keine Nachteile bewirkt resp. eine gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. März 2017 erhobene Beschwerde von vornherein hätte als unbegründet abgewiesen werden müssen, bleibt diese folgenlos. 5 4.

E. 4

Rechtsmittelbelehrung, obschon auf die Möglichkeit des ordentlichen Rechtsmittels hätte hingewiesen werden müssen (vgl. Art. 81 Abs. 1 Bst. d StPO). Gemäss Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO kann gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom

E. 4.1

Zu prüfen bleibt, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht das Wiederherstellungsgesuch abgewiesen hat.

E. 4.2

Gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO kann eine Partei, die Wiederherstellung der Frist verlangen, wenn sie eine Frist versäumt und ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher

Rechtsverlust erwachsen würde. Die gesuchstellende Partei hat dabei glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen (Art. 94 Abs. 2 StPO). Eine Wiederherstellung der Frist setzt voraus, dass es der betroffenen Partei in ihrer konkreten Situation unmöglich gewesen war, die fragliche Frist zu wahren oder mit der Fristwahrung einen Dritten zu betrauen (vgl. RIEDO, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, a.a.O., N. 35 zu Art. 94 StPO mit Hinweisen).

E. 4.3

Die Staatsanwaltschaft begründet die Abweisung des Wiederherstellungsgesuchs damit, dass die Beschwerdeführerin offensichtlich in der Lage gewesen sei, sich bereits am 8. und 10. März 2017 telefonisch bei der Staatsanwaltschaft zu melden sowie die eingeschriebene Vorladung am 13. Februar 2017 und das Schreiben bezüglich Wiederherstellungsgesuch am 21. März 2017 am Postschalter in C._____ (Ortschaft) persönlich entgegenzunehmen. Die Beschwerdeführerin verweise in ihrer Eingabe auf gesundheitliche Schwierigkeiten hinsichtlich des versäumten Einvernahmetermins hin. Sie mache jedoch nicht geltend, dass sie auch nach diesem Termin nicht in der Lage gewesen wäre, die Frist zur Einreichung eines Wiederherstellungsgesuchs zu wahren und es bestünden aufgrund der konkreten Umstände auch keine Hinweise hierauf. Damit könne offen bleiben, ob die gesundheitlichen Probleme als Hindernis zu betrachten seien, welche der Beschwerdeführerin jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln verunmöglicht hätten. Spätestens am 8. März 2017, als sich die Beschwerdeführerin erstmals bezüglich des weiteren Vorgehens telefonisch bei der Staatsanwaltschaft gemeldet habe, sei das Hindernis ohnehin weggefallen bzw. wäre es ihr auch möglich gewesen, zumindest eine Drittperson mit der Fristwahrung zu betrauen.

E. 4.4

Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft sind nicht zu beanstanden. Hierauf kann verwiesen werden. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausgeführt hat, hat die Beschwerdeführerin mit ihren Handlungen im Februar und März 2017 selbst aufgezeigt, dass sie offenbar doch bereits zu diesem Zeitpunkt in der Lage war, ihre Rechte wahrzunehmen. Mit ihren Eingaben ab September 2017 erfolgte das Wiederherstellungsgesuch folglich nicht innert der 30-tägigen Wiederherstellungsfrist. In Übereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft ist zudem Folgendes zu ergänzen: Die Beschwerdeführerin macht als Hindernisgrund eine postnatale Depression mittlerer Schwere während mehrerer Monate geltend. Eine mittelschwere Depression kann nicht als Krankheitszustand bezeichnet werden, der jegliches auf Fristwahrung gerichtetes Handeln verunmöglicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_524/2012 vom 17. Oktober 2012 E. 3.1 mit Hinweis; vgl. auch BGE 112 V 255 E. 2a). Auch aus dem eingereichten Arztzeugnis von Dr. med. B._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin FMH, vom

E. 4.5

Die Abweisung des Wiederherstellungsgesuchs ist somit zu Recht erfolgt. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 5. Bei diesem Verfahrensausgang wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 6

März 2017 als verfahrenserledigenden Entscheid Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen geführt und begründet geltend gemacht werden, die Voraussetzungen für die Anwendung der Rückzugsfiktion seien nicht erfüllt gewesen. Mangels Rechtsmittelbelehrung leidet die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. März 2017 an einem Eröffnungsfehler. Aus dem Verfassungsprinzip der Fairness wird abgeleitet, dass aus mangelhafter Eröffnung niemandem ein Rechtsnachteil erwachsen darf (BGE 122 I 97 E. 3a/aa). Hieraus folgt, dass dem beabsichtigten Rechtsschutz bereits Genüge getan wird, wenn eine objektiv fehlerhafte Eröffnung trotz ihres Mangels ihren Zweck erreicht. Wer durch den gerügten Mangel nicht irregeführt und somit nicht benachteiligt worden ist, kann sich nicht darauf berufen (vgl. STÖHNER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 3 zu Art. 81 StPO). Im Falle einer erfolgreichen Beschwerde und damit der Aufhebung der Verfügung vom 6. März 2017 hätte sich die Frage der Wiederherstellung gar nicht gestellt. Es ist deshalb vorab zu prüfen, ob einer Beschwerde gegen die Anwendung der Rückzugsfiktion hätte Erfolg beschieden werden können.

E. 7

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.